



April 2015

ZOLLRECHT

Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe a, § 6 UStG): Anerkennung der Ausgangsvermerke im IT-Verfahren ATLAS als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke

BMF-Schreiben vom 23. Januar 2015, IV D 3-S-7134/07/10003-02, Dok 2015/0056853

Seit dem 1. Juli 2009 besteht EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (Art. 787 Zollkodex-Durchführungsverordnung).

Die im Rahmen des Verfahrens vorgesehenen Ausgangsvermerke werden hierbei auf Grundlage des Eingangs der elektronischen Ausgangsbestätigung bzw. des Kontrollergebnisses von der Ausfuhrzollstelle erstellt und dem ATLAS-Teilnehmer elektronisch übermittelt. Neben dem klassischen Ausgangsvermerk werden auch andere Ausgangsvermerke im IT-Verfahren ATLAS erzeugt, welche den eingedruckten Hinweis „Ausgangsvermerk“ enthalten.

Für die Anerkennung dieser Ausgangsvermerke im IT-Verfahren ATLAS als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke gilt Folgendes:

■ Ausgangsvermerk aufgrund einer monatlichen Sammelanmeldung nach Art. 285a Abs. 1a ZK-DVO

Findet unter bestimmten Voraussetzungen das Verfahren nach Art. 285a Abs. 1a ZK-DVO durch einen „zugelassenen Ausführer“ Anwendung, stellt der aufgrund der Sammelanmeldung erzeugte Ausgangsvermerk einen geeigneten Ausfuhrnachweis dar, wenn anhand der Begleitdokumente sowie der Buchführung eindeutig nachzuprüfen ist, dass die Ware in das Drittland gelangt ist.

■ Ausgangsvermerk aufgrund einer nachträglichen Ausfuhranmeldung im Notfallverfahren nach Art. 787 Abs. 2 ZK-DVO

Wird die Ausfuhranmeldung nicht im elektronischen Ausfuhrverfahren durchgeführt und der Nachweis der Beendigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens zunächst in Papierform geführt, ist der Ausgangsvermerk, der bei zusätzlicher nachträglicher Abgabe einer elektronischen Ausfuhranmeldung erzeugt wird, als Ausfuhrnachweis anzuerkennen.

■ Ausgangsvermerk aufgrund einer nachträglichen Ausfuhranmeldung nach Art. 795 ZKDVO

Verlässt eine Ware ohne vorherige Ausfuhranmeldung das Zollgebiet

Inhalt

Zollrecht

Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen

Aktualisierung des Merkblattes zum „Ermächtigten Ausführer“

Festsetzung von Einfuhrabgaben für Schmuggelzigaretten – kein Erlöschen der Abgabenschuld

Änderungen in der zolltariflichen Einreihung von Waren

Änderungen zum Nachforschungsersuchen (Follow Up)

Strom- und Energiesteuerrecht

Energiesteuerentlastung für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG)

EuGH-Vorlage zu den energiesteuerlichen Folgen der Feststellung von Unregelmäßigkeiten (Fehlmenge) nach § 14 Abs. 3 EnergieStG

Erneute Klarstellung zur Abgrenzung des Verbrauchs von Strom zu eigenbetrieblichen Zwecken

Abwasserunternehmen als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des StromStG

Entlastung von der Energiesteuer für Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck („Dual-Use“)

Unterstützung bei der Erstellung von Entlastungsanträgen durch Energieberater ist unzulässig

Außenwirtschaftsrecht

Schnittstelle für Online-Abschreibung zwischen BAFA und Zoll gilt nun auch für Feuerwaffen

Aktualisierung der „Bekanntmachung des BAFA über die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen der Gemeinschaft E001-E006“

der Gemeinschaft, ist eine nachträgliche Ausfuhranmeldung abzugeben. Dieser Ausgangsvermerk ist als Ausfuhrnachweis anzuerkennen.

▪ **Ausgangsvermerk aufgrund einer nachträglichen Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Ausfuhranmeldung– Korrektur für die Außenhandelsstatistik**

Es handelt sich um Einzelfälle im Zusammenhang mit der Korrektur statistischer Werte, bei denen die ursprüngliche Ausfuhranmeldung von der Zollstelle durch die nachträgliche Anmeldung ersetzt wird. Der erzeugte Ausgangsvermerk ist als Ausfuhrnachweis anzuerkennen, da eine genaue Zuordnung des Ausfuhrvorgangs möglich ist.

Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2014 IV D 2-S-7246/14/10001/IV D 2-S7421/13/10001 (2014/1108052), geändert worden ist, u.a. wie folgt geändert:

▪ **Nach Abschnitt 6.7 wird folgender Abschnitt 6.7a eingefügt:**

„6.7a Ausgangsvermerke als Ausfuhrnachweis. Neben dem allgemeinen „Ausgangsvermerk“ und dem „Alternativ-Ausgangsvermerk“ (vgl. Abschnitt 6.6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abschnitt 6.7 Abs. 1) werden folgende Ausgangsvermerke, die im EDV-gestützten Ausfuhrverfahren ATLAS durch die AfZSt an den Anmelder/Ausführer übermittelt werden, als Ausfuhrnachweis anerkannt:

1. Ausgangsvermerk auf Grund einer monatlichen Sammelanmeldung nach Art. 285a Abs. 1a ZK-DVO, soweit sich aus den begleitenden Dokumenten und aus der Buchführung die Ausfuhr der Ware eindeutig und leicht nachprüfbar ergibt,

2. Ausgangsvermerk auf Grund einer nachträglichen Ausfuhranmeldung im Notfallverfahren nach Art. 787 Abs. 2 ZK-DVO,
3. Ausgangsvermerk auf Grund einer nachträglichen Ausfuhranmeldung nach Art. 795 ZK-DVO und
4. Ausgangsvermerk auf Grund einer nachträglichen Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Ausfuhranmeldung.

Fazit

Das vorliegende BMF-Schreiben sowie die Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses schaffen weitere Klarheit in Bezug auf die verschiedenen Varianten des Ausgangsvermerks.

Es wird explizit klargestellt, dass neben dem Standard-Ausgangsvermerk und dem Alternativ-Ausgangsvermerk auch andere im IT-Verfahren ATLAS Ausfuhr erzeugte Ausgangsvermerke als umsatzsteuerlicher Ausfuhrnachweis anzusehen sind.

Dies umfasst neben der monatlichen Sammelanmeldung, welche eine Befreiung von der Abgabe einer Ausfuhranmeldung pro Warenabgang zum Zeitpunkt der Ausfuhr und lediglich eine Anschreibung in der Buchführung vorsieht, auch die nachträgliche fakultativ zusätzliche elektronische Ausfuhranmeldung bei einem etwaigen Verlust des Einheitspapiers. Ebenso umfasst werden die Fälle, in denen Waren das Zollgebiet verlassen haben, ohne dass die Ausfuhr entsprechend angemeldet wurde und daher eine nachträgliche Ausfuhranmeldung abgegeben werden muss, bzw. die Fälle, in denen aufgrund einer fehlerhaften Ausfuhranmeldung eine korrigierte nachträgliche Anmeldung erfolgt.

Aktualisierung des Merkblattes zum „Ermächtigten Ausführer“

Durch zahlreiche Handelsabkommen, die die Europäische Union mit anderen Ländern abgeschlossen hat, entfallen für eine Vielzahl von Waren unter bestimmten Voraussetzungen die Importzölle im Bestimmungsland oder sind zumindest geringer als die regulä-

ren Drittlandszölle. Stets muss es sich dabei um Ursprungswaren des exportierenden Landes bzw. der Staatengruppe handeln, welche diese Vorzugsbehandlung erhalten. Ursprungswaren liegen vor, wenn die zu Grunde liegenden präferenziellen Ursprungsregeln erfüllt sind. Der präferenzielle Ursprung einer Ware muss dabei, abgesehen von Kleinsendungen, formal mit einem Präferenznachweis (z.B. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, EUR-MED) gegenüber den Zollbehörden im jeweiligen Empfangsland dokumentiert werden. Dieses Verfahren zu vereinfachen, dient der Status des „Ermächtigten Ausführers“, durch den es möglich ist, auch bei Exportsendungen im Wert von über 6.000 Euro eine Ursprungserklärung abzugeben, die den förmlichen Präferenznachweis ersetzt. Im Warenverkehr mit der Türkei kann ein „Ermächtigter Ausführer“ vorausbehandelte oder mit einem Sonderstempel-Eindruck versehene Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. nutzen. Zudem gewinnt die Ursprungserklärung im Präferenzrecht immer mehr an Bedeutung, weil beispielsweise das Präferenzabkommen mit der Republik Korea/Südkorea die Ausstellung eines förmlichen Präferenznachweises gar nicht vorsieht.

Am 9. und am 20. Januar 2015 hat die deutsche Zollverwaltung das Merkblatt zum „Ermächtigten Ausführer“ aktualisiert. Das Merkblatt stellt Informationen zu den Vorteilen und Verpflichtungen bereit, welche sich für Wirtschaftsbeteiligte aus einer Bewilligung als „Ermächtigter Ausführer“ ergeben. Darüber hinaus gibt das Merkblatt wichtige Informationen zum Antragsverfahren für eine Bewilligung als „Ermächtigter Ausführer“ und gibt Hinweise für die Erstellung einer Arbeits- und Organisationsanweisung, deren Vorlage mit dem Antrag auf Bewilligungserteilung zwingende Voraussetzung ist.

Bereits mit den Änderungen des Merkblatts vom 9. Januar 2015 wurde bei den Hinweisen zur Erstellung einer Arbeits- und Organisationsanweisung aufgenommen, dass alternativ zur der namentlichen Nennung der befugten Beschäftigten im Unternehmen, welche Ursprungserklärungen ausstellen

dürfen, zukünftig auch die für die Ausstellung von Präferenznachweisen zuständige Organisationseinheit mit allen dort beschäftigten Personen als verantwortlich benannt werden kann. Bei dieser Variante muss allerdings aus den Unterlagen des Unternehmens hervorgehen, welche Beschäftigten zu dieser Organisationseinheit gehören.

Mit der Fassung vom 20. Januar 2015 erfolgte weiterhin eine wesentliche Änderung dahingehend, dass fortan die Bewilligung nicht mehr auf bestimmte in der Bewilligung ausdrücklich genannte Präferenzregelungen begrenzt werden soll, sondern für alle Warenverkehre, zu denen Präferenzregelungen bestehen, in denen die Vereinfachung als „Ermächtigter Ausführer“ vorgesehen ist, gelten soll. Eine Einschränkung kann lediglich über die erforderliche Arbeits- und Organisationsanweisung erfolgen.

Mit der Fassung vom 20. Januar 2015 wurde dahingehend ebenso eine Änderung vorgenommen, dass bei Antragstellung lediglich die voraussichtliche monatliche Anzahl der Exportsendungen, für die die Vereinfachung in Anspruch genommen werden soll, zu nennen ist und nicht mehr, wie zuvor, die Anzahl der Exportsendungen je Präferenzregelung.

Zusammenfassend sind somit die vorgenommenen Änderungen des Merkblattes zu begrüßen und bringen den Wirtschaftsteilnehmern zukünftig wesentliche administrative Erleichterungen. Während in der Vergangenheit oftmals Änderungen der Bewilligung beantragt werden mussten, da einzelne, in der Bewilligung genannte Personen aus dem Unternehmen ausgeschieden oder neue Personen hinzugekommen sind, bedarf es zukünftig, zumindest mit der Angabe der jeweiligen Organisationseinheit, keiner weiteren Änderung bei Abgängen oder Neuzugängen von Mitarbeitern.

Auch die Änderung, dass lediglich die Anzahl der voraussichtlichen monatlichen Exportsendungen als Gesamtheit benannt werden muss, erleichtert die Antragstellung und den damit verbundenen Aufwand enorm.

Am wirtschaftsfreundlichsten ist jedoch, dass eine erteilte Bewilligung keiner weiteren Änderung bedarf, wenn die Europäische Union neue Präferenzabkommen ausgehandelt hat. Sollte eine entsprechende Regelung des „Ermächtigten Ausführers“ in neuen Präferenzabkommen enthalten sein, kann ein Bewilligungsinhaber ab Inkraft-Treten des Abkommens die Präferenzregelungen nach Prüfung der jeweiligen Ursprungsregeln nutzen. Folglich kommt es zu keiner zeitlichen Verzögerung, welche sich in der Vergangenheit aufgrund des notwendigen Antrags zur Erweiterung der bereits erteilten Bewilligung ergeben hat.

Dennoch stellt die Bewilligung als „Ermächtigter Ausführer“ die Berechtigten vor große Herausforderungen und Eigenverantwortung und legt umfangreiche Pflichten auf, die letztlich zum Erhalt der Vereinfachung beitragen müssen.

Festsetzung von Einfuhrabgaben für Schmuggelzigaretten – kein Erlöschen der Abgabenschuld

FG Hamburg, Urteil vom 4. September 2014, 4 K 86/14

Mit Urteil vom 4. September 2014 hat das FG Hamburg entschieden, dass das vorschriftswidrige Verbringen von Waren, das im Sinne des Art. 233 S. 1 lit. d) Zollkodex (ZK) zum Erlöschen der Zollschuld führen kann, beendet ist, wenn die Waren den Ort, an dem sie hätten gestellt werden müssen, wieder verlassen haben, ohne dass eine ordnungsgemäße Gestellung erfolgt ist und die Einfuhrabgaben entstanden sind. Damit richtet sich das Urteil des FG Hamburg nach einem bereits im Jahr 2006 ergangenen BFH-Urteil.

Sachverhalt

Mit Einfuhrabgabenbescheid aus November 2011 forderte das beklagte Hauptzollamt (Beklagte) vom Kläger Einfuhrabgaben i.H.v. 3.287.764,10 Euro. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass der Kläger in den Jahren 2007 und 2008 zusammen mit weiteren Beteiligten, welche ebenfalls gesamtschuldnerisch in Anspruch ge-

nommenen wurden, den Transport von zwei Containern organisiert habe, in denen sich hinter einer Tarnladung über 17.000.000 Stück Zigaretten befunden hätten. Das Hauptzollamt verwies des Weiteren zur Begründung auch auf das Urteil des Landgerichts Hamburg, welches den Kläger zuvor rechtskräftig wegen bandenmäßigen Schmuggels in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt hatte. Weiter trug die Beklagte vor, die Abgaben seien nach Art. 202 Abs. 1 lit. b ZK entstanden. Die Waren seien ohne Gestellung aus dem Hamburger Freihafen in das übrige Zollgebiet der Union verbracht worden. Da die Waren hinter einer Tarnladung versteckt gewesen seien, wäre für eine ordnungsgemäße Gestellung auch die ausdrückliche Mitteilung an die Zollbehörden erforderlich gewesen. Die Zollschuld sei im Zeitpunkt des vorschriftswidrigen Verbringens entstanden.

Mit seiner am 11. April 2014 bei Gericht eingegangenen Klage vertrat der Kläger die Auffassung, dass die Abgaben gem. Art. 233 Abs. 1 lit. d ZK erloschen seien. Die Zigaretten seien vom Beklagten nach Verlassen der Freizonengrenze noch innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs beschlagnahmt worden. Der Container sei verplombt gewesen. Ebenso stehe es einem Zollbeteiligten frei, wo er seine Ladung kontrollieren lasse. Der Container habe sich nach dem Passieren der Freizonengrenze auch nicht im freien Verkehr befunden und habe den Freihafen ohne Einschränkung verlassen dürfen. Zudem sei der Zollwert unzutreffend festgestellt worden, da die Zollwertbestimmung nach Art. 30 ZK hätte erfolgen müssen, worauf im Folgenden aber nicht weiter eingegangen werden soll.

Entscheidungsgründe

Das FG Hamburg wies die gegen die Erhebung von Einfuhrabgaben gerichtete Klage ab. Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen, dass nach Auffassung des Gerichts die festgesetzten Abgaben nach Art. 202 Abs. 1 lit. b) ZK zu Recht entstanden sind, da die Waren ohne Gestellung gemäß Art. 38, Art. 40 ZK in das übrige Zollgebiet der Union verbracht wurden. Sofern die

Lkw-Ladungen gestellt worden seien, habe sich die Gestellung lediglich auf Waren bezogen, die von der Erklärung erfasst gewesen seien bzw. auf die Waren, mit deren Vorhandensein der befasste Zöllner unter normalen Umständen zu rechnen hatte, so das Gericht. Hinter einer Tarnladung versteckte Waren sind nach Auffassung des FG ohne eine qualifizierte Mitteilung nicht als gestellt anzusehen.

Ebenso verneinte das FG Hamburg das Erlöschen der Abgabenschuld nach Art. 233 S. 1 lit. d) ZK, da nach dieser Bestimmung die Zollschild nur erlösche, wenn die Waren, für die eine Zollschild gem. Art. 202 ZK entstanden ist, bei dem vorschriftswidrigen Verbringen beschlagnahmt und gleichzeitig oder später eingezogen würden. Der entscheidende Senat ist hier der Auffassung, dass ein Erlöschen demnach ausscheidet, wenn die Beschlagnahme erfolgt ist, nachdem die Waren bereits verbracht worden sind. Nach EuGH-Rechtsprechung führt die Beschlagnahme von vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Europäischen Union verbrachten Waren nur dann zum Erlöschen der Zollschild, wenn sie erfolgt, bevor die Waren über die erste innerhalb dieses Gebiets liegende Zollstelle hinaus gelangt sind. Folglich ist in dem Moment, in dem die Waren über die erste innerhalb des Zollgebiets der Union liegende Zollstelle hinaus gelangt sind, ohne dort gestellt worden zu sein, das vorschriftswidrige Verbringen vollzogen.

Weiterhin führt das FG Hamburg aus, dass der bisherigen Rechtsprechung zu folgen sei, da der BFH bereits mit seinem Urteil vom 7. März 2006 (VII R 23/04) erkannt habe, dass das vorschriftswidrige Verbringen von Waren im Sinne des Erlöschenstatbestands des Art. 233 S. 1 lit. d) ZK beendet ist, wenn die Waren den Ort, an dem sie hätten gestellt werden müssen, wieder verlassen haben, ohne dass eine ordnungsgemäße Gestellung erfolgt ist. Denn mit dem Verlassen des Amtsplatzes habe die Ware das Innere des Zollgebiets der Gemeinschaft erreicht. Zu diesem Zeitpunkt sei, unabhängig von der Frage, auf welchen Bereich sich die örtliche Zuständigkeit einer Zollstelle erstreckt, eine zollamtliche Überwa-

chung der Waren tatsächlich nicht mehr möglich gewesen; der Verbringer befände sich nicht mehr unter den Augen des Zolls, er könne nach Belieben mit der Ware verfahren.

Letztlich war auch der Ansicht des Klägers, die Waren hätten wegen der zollamtlichen Beobachtung nicht ungehindert in den Wirtschaftskreislauf eingehen können, weshalb das Verbringen bis zur Beschlagnahme noch nicht abgeschlossen gewesen sei, nicht zu folgen. Denn in jedem Fall, so das Gericht, hätten die Waren mit dem Passieren der Grenzzollstelle den Bereich der intensiven zollamtlichen Überwachung bereits verlassen, die Interessen der innergemeinschaftlichen Wirtschaft seien bereits konkret gefährdet gewesen. Die Verfolgung des Lkws bei der weiteren Beförderung des Containers konnte nach Auffassung des entscheidenden Senats nicht als intensive zollamtliche Überwachung verstanden werden. Es sei grundsätzlich möglich gewesen, dass der Lkw aus den Augen geriete und es – aus welchen Gründen auch immer – letztlich nicht zum Zugriff kommen könnte. Die Voraussetzungen für das Erlöschen der Zollschild waren laut Gericht folglich nicht erfüllt, weshalb die Klage abzuweisen war.

Fazit

Selbst wenn die Waren noch keiner zollrechtlichen Bestimmung zugeführt wurden, entsteht eine Zollschild für die Waren, die beim Verbringen nicht ordnungsgemäß gestellt wurden. Bei derartigen Fehlern scheiden eine ordnungsgemäße und wirksame Überführung in ein Zollverfahren (z.B. der aktiven Veredelung, dem Umwandlungs- oder Zolllagerverfahren) und mögliche Abgabenvergünstigungen aus. Im Rahmen von späteren Zollprüfungen können folglich Nacherhebungsbescheide erlassen und die Zollabgaben nachgefordert werden.

Handlungsempfehlung

Es sollte stets vor Abgabe einer Zollanmeldung sorgfältig überprüft werden, ob die Angaben in den Unterlagen mit den gelieferten Waren, z.B. Art und Menge, übereinstimmen. Nachträglich festgestellte Abweichungen müssen aktiv bei der zuständigen Zollbehörde

berichtigt werden, um zumindest bußgeld-/strafrechtlichen Sanktionen vorzubeugen.

Änderungen in der zolltariflichen Einreihung von Waren

Handelspolitische und wirtschaftliche Entwicklungen sowie technologischer Fortschritt erfordern laufende Änderungen und Anpassungen des Zolltarifs, der alle Waren erfassen muss und als systematisches Warenverzeichnis aufgebaut ist.

Die elfstellige Zolltarifnummer basiert auf dem Harmonisierten System (HS), wonach die ersten sechs Stellen der Codenummer durch die Weltzollorganisation (WZO) definiert werden. In der Europäischen Union bildet die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 die rechtliche Grundlage des Zolltarifs und legt weitere Stellen der Zolltarifnummer fest.

Die Europäische Kommission veröffentlicht auf Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 jährlich aktualisierte und abgeänderte Fassungen des Anhangs I zur Kombinierten Nomenklatur (KN). Das Harmonisierte System (HS) wird durch die Weltzollorganisation ungefähr alle fünf Jahre aktualisiert.

Änderung der Kombinierten Nomenklatur

Die Anpassungen und Änderungen der Kombinierten Nomenklatur veröffentlicht die Europäische Union jeweils zum 1. Oktober des Vorjahres im Amtsblatt.

Die aktuellsten Änderungen, welche seit dem 1. Januar 2015 Anwendung finden, wurden im Amtsblatt der EU Nr. L 312 veröffentlicht und können über die Internetseite des statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) abgerufen werden. Eine Gegenüberstellung der geänderten Warennummern gibt einen Überblick über die inhaltlich geänderten Warennummern, die neu hinzukommen oder aber auch zu streichenden Positionen. Die Änderungen werden ebenfalls jeweils in der aktuellsten Ausgabe des *Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik* berücksichtigt.

Neben den Änderungen der Kombinierten Nomenklatur hat die Europäische

Union im Amtsblatt 2015/C 076/01 vom 4.3.2015 auch eine Neufassung der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur veröffentlicht, welches den Unternehmen und Behörden helfen soll, Waren zutreffend einzureihen. Die Erläuterungen tragen erheblich dazu bei, bei unklaren Auslegungen in den jeweiligen zur Diskussion stehenden Tarifpositionen zur einheitlichen Rechtsauslegung beizutragen. Da es sich hierbei jedoch um eine rechtlich unverbindliche Hilfestellung zur Einreihung handelt, sollte bei weiteren Unklarheiten die Beantragung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (VZTA) gem. Art. 12 des Zollkodexes in Erwägung gezogen werden.

Änderung des Harmonisierten Systems

Neben den jährlichen Änderungen der Kombinierten Nomenklatur wird das Harmonisierte System (HS) auf Grund der permanenten technologischen Entwicklung von Waren und Produkten regelmäßig, in der Regel alle 5 Jahre, durch die Weltzollorganisation (WZO) angepasst. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, neuartige oder weiterentwickelte Waren in das Harmonisierte System aufzunehmen. Dabei werden nationale Regierungen angehört, um eine Sensibilisierung für den weltweiten Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt sicherzustellen. Daneben kann das HS-System Anregungen branchenspezifischer Verbände zur Optimierung einzelner wirtschaftlicher Komponenten enthalten.

Die neuesten Änderungen wurden in der 123/124 WZO-Ratssitzung im Juni 2014 als Auslegungen des Harmonisierten Systems beschlossen. Hierbei kommt es zu insgesamt 233 Anpassungen der Zolltarifnummer innerhalb der ersten sechs Stellen, welche ab dem 1. Januar 2017 für alle 176 WZO-Mitgliedstaaten verbindlich sein sollen. Von den 233 Änderungen entfallen auf den landwirtschaftlichen Bereich 85, den chemischen Bereich 45, den Maschinenbau 25, den Textilbereich 15, auf die Bereiche der Holz- und Metallwaren 13 und Metallwaren 6 sowie 44 Änderungen auf die restlichen Bereiche.

Im Rahmen der Änderungen wurden unter anderem beispielsweise die komplexe Unterscheidung zwischen glasierten (HS-Position 6908) und unglasierten (HS-Position 6907) keramischen Fliesen in der derzeitigen Auslegung vereinfacht, da es für Unternehmen oft unmöglich, respektive unwirtschaftlich erscheint, eine solche Unterscheidung vorzunehmen. Des Weiteren wurde mit den Änderungen dem technologischen Fortschritt Rechnung getragen, indem neue HS-Positionen hinzugefügt oder neu beschrieben wurden unter anderem bei Licht emittierenden Dioden (LED-Lampen), integrierten Multi-Chip Schaltkreisen sowie Hybrid- und Elektrofahrzeugen.

Die WZO-Mitgliedstaaten müssen die 2017 in Kraft tretenden Änderungen in ihre Gesetzgebung übernehmen. Dies hat für die Europäische Union zur Folge, dass es im Rahmen der Kombinierten Nomenklatur am 1. Januar 2017 zu weiteren und tiefer greifenden Anpassungen kommen wird als üblicherweise zum Jahreswechsel.

Herausforderungen für Unternehmen

Um auf die oben genannten zolltariflichen Änderungen rechtzeitig und rechtskonform reagieren zu können, sollten global agierende Unternehmen ihre Prozesse im Rahmen ihres Change-Managements rechtzeitig anstoßen. Chancen durch die Re-Klassifizierung von Waren und dadurch gegebenenfalls mögliche Zollsatzreduzierungen sollten genauso beachtet werden wie die Auswirkungen eines Verstoßes zolltariflicher Art in Folge einer fehlenden Sensibilisierung bzw. Umsetzung. Die bei Entstehung einer Zollschuld gesetzlich geschuldeten Abgaben stützen sich gemäß Art. 20 Abs. 1 des Zollkodexes auf den Zolltarif der Europäischen Union. Durch unzutreffende zolltarifliche Angaben in der Einfuhranmeldung kann daher ein Risiko entstehen, welche eine nicht zutreffende Entstehung von Einfuhrabgaben (insbesondere Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) zur Folge haben könnte.

Neben der Höhe der anzuwendenden Zollsätze enthält die Codierung des elektronischen Zolltarifs weitere Infor-

mationen nicht tarifärer Art. In Konsequenz kann damit das Risiko einer fehlerhaften Tarifierung auch in Verstößen gegen erlassene Verbote und Beschränkungen, vorzulegende Dokumente oder Hinweise zu Verbrauchsteuern bestehen. Aber auch das Risiko, eine fehlerhafte Präferenzursprungsermittlung durchzuführen, kann unter Umständen gegeben sein.

Eine rechtzeitige Information über die anstehenden Änderungen und Anpassungen der zolltarifrechtlichen Einreihungen insbesondere unter Einbindung der relevanten Abteilungen (z.B. Einkauf, Rechnungswesen, Vertrieb, Steuer-/Zollabteilung) ist aus unserer Sicht unerlässlich. Wir werden Sie im Rahmen unserer Veröffentlichungen weiter auf dem Laufenden halten und stehen auch gern zu Detailfragen zur Verfügung.

Quellen:

Amtsblatt der Europäischen Union 2015/C 076/01 vom 4. März 2015

Amtsblatt der Europäischen Union L312/1 vom 31. Oktober 2014

Änderungen zum Nachforschungssuchen (Follow Up)

ATLAS-Info 2010/15 vom 25. Februar 2015

Am 25. Februar 2015 informierte das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) in der ATLAS-Info 02/2015 über Änderungen zum Nachforschungssuchen (Follow Up), welche mit der Inbetriebnahme von Release AES 2.3 (ATLAS Ausfuhr) am 28. Februar 2015 umgesetzt wurden.

Hintergrund

Art. 796da ZK-DVO regelt das Nachforschungssuchen. Dieses dient der nachträglichen Erledigung von Ausfuhrverfahren oder der Ungültigkeitserklärung von Ausfuhranmeldungen, wenn die Ausgangszollstelle den tatsächlichen Ausgang der Waren nicht innerhalb einer vorgegebenen Zeit bestätigt hat.

In seinem Rahmen ist die zuständige Zollstelle dazu berechtigt, den Ausführer bzw. Anmelder nach einer Frist von 90 Tagen nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr aufzufordern, den Verbleib der Waren aufzuklären. Im Rahmen des Nachforschungsversuchens ist der zuständigen Zollstelle mitzuteilen, an welchem Datum und von welcher Zollstelle aus die Waren das Zollgebiet der EU verlassen haben.

Liegt den Teilnehmern (Anmelder/direkter Vertreter) für den Ausfuhrvorgang ein sogenannter Alternativnachweis vor, kann dies der Zollstelle elektronisch mit der entsprechenden ATLAS-Nachricht unter Angabe der tatsächlichen Ausgangszollstelle und des tatsächlichen Zeitpunkts des Ausgangs mitgeteilt werden. Der Alternativnachweis ist dabei der Ausfuhrzollstelle unverzüglich vorzulegen.

Diesbezüglich ist mit der Inbetriebnahme von Release 2.3 am 28. Februar 2015 eine Änderung in Kraft getreten.

Die weiteren kursiv gedruckten Änderungen in der ATLAS-Teilnehmer-Info 2010/15 sind redaktioneller Natur.

Verfahrenserleichterungen für AEO (Authorized Economic Operator)

Zugelassene Ausführer, die über ein gültiges AEO-Zertifikat mit Status C, S oder F verfügen und als Art der Ausfuhranmeldung AM+e oder AM+f angeben haben, stehen nicht mehr in der Verpflichtung, einen Alternativnachweis der Ausfuhr bei der Ausfuhrzollstelle vorzulegen. Die Zollstelle erteilt die alternativen Ausgangsbestätigungen ohne Vorlage des Alternativnachweises bei der Zollstelle.

Die Aufbewahrungspflicht für die Alternativnachweise für eine spätere Prüfung besteht trotz dieser Verfahrenserleichterungen selbstverständlich weiterhin.

Mit der Einführung der beschriebenen Verfahrenserleichterung wird ein weiterer Vorteil für Inhaber eines AEO-Zertifikats geschaffen. Ggf. motiviert dies weitere Wirtschaftsbeteiligte, ebenfalls den AEO-Status zu beantragen.

STROM- UND ENERGIESTEUERRECHT

Energiesteuerentlastung für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG)

Aus umweltrechtlichen Gesichtspunkten sind Unternehmen dazu angehalten, den im Produktionsprozess zwangsläufig anfallenden Abfall oder die Abluft so zu behandeln, dass ihr Schadstoffpotenzial verringert wird. Üblicherweise werden diese Stoffe einer thermischen Behandlung zugeführt, d.h. einer Behandlung unter Einwirkung von Wärme (direktes oder indirektes Beheizen).

Für diese sogenannte thermische Abfall- oder Abluftbehandlung sieht der Gesetzgeber eine Entlastungsmöglichkeit von der Energiesteuer für das zur thermischen Behandlung eingesetzte Energieerzeugnis (z.B. Erdgas, Heizöl) nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG vor.

Was ist Abfall/Abluft und thermische Behandlung im Sinne des Energiesteuerrechts?

Im Sinne des Energiesteuergesetzes ist Abfall bzw. Abluft jeder Stoff, der gebraucht worden ist und dadurch eine Verunreinigung erfahren hat, sodass er für die ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden kann und zur Beseitigung seines Schadstoffpotenzials einer thermischen Behandlung unterzogen werden muss.

Eine thermische Abfall- oder Abluftbehandlung i.S.d. Energiesteuerrechts liegt demzufolge auch nur dann vor, wenn sie ausschließlich oder zumindest vorrangig der Beseitigung des Schadstoffpotenzials dient. Mithin ist Ziel des Prozesses, dass schadstoffbelasteter Abfall oder Abluft nicht mehr vorhanden sind oder das Schadstoffpotenzial zumindest erheblich reduziert wurde.

Demnach liegt keine thermische Abfall- oder Abluftbehandlung i.S.d. Energiesteuerrechts vor, wenn der Abfall oder die Abluft noch vorhanden sind und das Schadstoffpotenzial nicht beseitigt wurde oder lediglich die Extraktion eines Schadstoffes erfolgt ist. Auch der Verbrennungsprozess in Krematorien

stellt keine thermische Abfall- oder Abluftbehandlung dar.

Wann kann eine Entlastung von der Energiesteuer nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG in Anspruch genommen werden?

Grundsätzlich kann man hier zwischen drei Fallgruppen unterscheiden:

Fallgruppe 1 liegt dann vor, wenn die Anlage zur thermischen Behandlung ausschließlich der Schadstoffbeseitigung dient. In diesem Fall kann eine Entlastung von der Energiesteuer für die gesamte Menge der eingesetzten Energieerzeugnisse in Anspruch genommen werden.

Bei Fallgruppe 2 dient die Anlage nicht schwerpunktmäßig der Schadstoffbeseitigung. Hier ist keine Entlastung von der Energiesteuer nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG für die eingesetzten Energieerzeugnisse möglich. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ggf. alternativ eine Entlastung nach §§ 54 oder 55 EnergieStG in Anspruch genommen werden kann.

Fallgruppe 3 umfasst die Anlagen, die schwerpunktmäßig der Schadstoffbeseitigung dienen. Bei diesen Anlagen kommt grundsätzlich eine Entlastung für die eingesetzten Energieerzeugnisse in Betracht. Jedoch ist hier eine separate Prüfung durchzuführen, ob die gesamte Menge des eingesetzten Energieerzeugnisses nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG entlastungsfähig ist oder ggf. eine Mengenabgrenzung vorgenommen werden muss.

Hat die Verwertung von Reststoffen und/oder die Wärmenutzung eine Auswirkung auf die Entlastungsfähigkeit?

Im Regelfall fallen bei der thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung minderwertige oder werthaltige Reststoffe an. Die Verwertung dieser Reststoffe hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die Entlastungsfähigkeit der zur thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung eingesetzten Energieerzeugnisse, wenn die Beseitigung des Schadstoffpotenzials vorrangig ist. Werden jedoch Erzeugnisse mit Wert bei der thermischen Behandlung hergestellt, kann davon ausgegangen werden, dass die

Beseitigung des Schadstoffpotenzials nicht vorrangig ist, sondern vielmehr die Herstellung der Erzeugnisse. In diesem Fall scheidet eine Entlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG für die eingesetzten Energieerzeugnisse aus.

Ähnlich ist die Wärmenutzung zu beurteilen:

Stellt die Wärmenutzung einen untergeordneten Nebenzweck dar und die Beseitigung des Schadstoffpotenzials ist vorrangig, so hat dies keine Auswirkungen auf die Entlastungsfähigkeit der eingesetzten Energieerzeugnisse nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist zu prüfen, ob eine Entlastung nach dieser Regelung in Anspruch genommen werden kann oder ob ggf. eine Entlastung nach den anderen Vorschriften des Energiesteuergesetzes möglich ist.

Wie bzw. von wem kann eine Entlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG in Anspruch genommen werden?

Sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG erfüllt, kann die Entlastung von der Energiesteuer für die zur thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung eingesetzten Energieerzeugnisse in Anspruch genommen werden.

Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet hat. Entgegen den sonstigen Vorschriften muss der Verwender hier kein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sein.

Der ausgefüllte Entlastungsantrag (amtlich vorgeschriebener Vordruck) ist beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Als Antragsfrist gilt der 31. Dezember des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind. Folglich können Entlastungsanträge für das Kalenderjahr 2014 noch bis zum 31. Dezember 2015 gestellt werden.

Sollten Sie in Ihrem Unternehmen bereits Abfall oder Abluft einer thermischen Behandlung unterziehen, empfiehlt es sich zu prüfen, ob eine Entlastung von der Energiesteuer nach

§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG in Anspruch genommen werden kann.

Gerne sind wir Ihnen bei der Prüfung der Entlastungsfähigkeit sowie bei Fragen hierzu behilflich.

EuGH-Vorlage zu den energiesteuerrechtlichen Folgen der Feststellung von Unregelmäßigkeiten (Fehlmen-gen) nach § 14 Abs. 3 EnergieStG

BFH-Entscheidung vom 11. November 2014, VII R 40/13

Vorabentscheidungsersuchen des BFH an den EuGH bzgl. bestehender Zweifel an der zutreffenden Auslegung des Art. 10 Richtlinie 2008/118/EG

Das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofes (BFH) betrifft die Fragen, ob die Entladung verbrauchssteuerpflichtiger Waren nach Ankunft des Transportmittels am Bestimmungsort noch als Teil der Beförderung gilt und ob die Feststellung einer Fehlmenge der Feststellung einer Unregelmäßigkeit und der Überführung in den freien Verkehr gleichzusetzen ist. Hieran gekoppelt ist die Frage, ob die Bundesrepublik ein entsprechendes Besteuerungsrecht für festgestellte Fehlmengen hat oder ob eine Regelungslücke für die Fälle besteht, in denen nur ein Teil der Sendung am Bestimmungsort eingetroffen ist und eine Unregelmäßigkeit nicht festgestellt werden kann.

Die Vorlagefragen lauten im Einzelnen:

1. Ist Art. 10 Abs. 4 Richtlinie 2008/118/EG dahingehend auszulegen, dass die Voraussetzungen nur dann anwendbar sind, wenn die gesamte Menge der unter Steueraussetzung beförderten Waren nicht am Bestimmungsort eintrifft?
2. Enden Beförderungen unter Steueraussetzung gem. Art. 20 Abs. 2 Richtlinie 2008/118/EG erst mit vollständiger Entladung des eingesetzten Transportmittels oder bereits

mit der Ankunft des Transportmittels am Bestimmungsort?

3. Steht Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 2008/118/EG einer nationalen Regelung entgegen, nach der die Erhebungs-kompetenz des Bestimmungslandes nur davon abhängig gemacht wird, dass eine Unregelmäßigkeit bei gleichzeitiger Unmöglichkeit der Ermittlung des Ortes, an dem diese begangen wurde, festgestellt wird oder ist zusätzlich die Feststellung erforderlich, dass die verbrauchsteuerlichen Waren durch ihre Entnahme aus dem Verfahren der Steueraussetzung in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind?
4. Ist Art. 7 Abs. 2 a) Richtlinie 2008/118/EG dahingehend auszulegen, dass bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit stets von der Überführung der im Rahmen einer Steueraussetzung beförderten und nicht am Bestimmungsort eingetroffenen Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr auszugehen ist, wenn der in Art. 7 Abs. 4 Richtlinie 2008/118/EG vorgesehene Nachweis der vollständigen Zerstörung oder des unwiederbringlichen Verlustes der festgestellten Fehlmenge nicht erbracht werden kann?

Sachverhalt

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) versandte im Januar 2011 Gasöl im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren aus einem in den Niederlanden gelegenen Steuerlager an ein in Deutschland gelegenes Steuerlager.

Nach Ankunft des Transportmittels bei der deutschen Steuerlagerinhaberin wurde das Gasöl in einen Tank der Lagerinhaberin gepumpt. Hierbei wurde eine geringere als die im elektronischen Verwaltungsdokument angegebene Menge festgestellt. Die Fehlmenge betrug 0,202 % der angemeldeten Menge und überschritt damit die von der deutschen Finanzverwaltung akzeptierte Toleranzgröße von 0,2 %.

Die Beklagte und Revisionsbeklagte (Hauptzollamt – HZA) setzte gegenüber der Klägerin Energiesteuer für denjenigen Teil der Fehlmenge fest, der die Toleranzgrenze überschritt.

Einspruch und Klage blieben erfolglos. Das Finanzgericht (FG) urteilte, die Energiesteuer sei aufgrund einer im Steuergebiet eingetretenen Unregelmäßigkeit nach § 14 Abs. 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG) entstanden und die Festsetzung demgemäß rechtmäßig. Die Fehlmenge sei auf eine Unregelmäßigkeit zurückzuführen, denn hinsichtlich dieses Teils der Beförderungsmenge sei das Steueraussetzungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 EnergieStG nicht ordnungsgemäß beendet worden. Dabei kann ausgeschlossen werden, dass die Unregelmäßigkeit erst nach Beförderung eingetreten sei, da die Beförderung erst mit der Aufnahme des Gasöls in das empfangende Steuerlager, zu dem die damit verbundene Mengenermittlung gehöre, ende. Gem. § 14 Abs. 3 EnergieStG gelte die Unregelmäßigkeit als im Steuergebiet eingetreten.

Darüber hinaus seien die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG erfüllt, da die Beförderung hinsichtlich der Fehlmenge nicht beendet worden sei und die Unregelmäßigkeit trotz der unbekannten Ursache eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge gehabt habe. Da die Sendung jedoch am Bestimmungsort eingetroffen sei, könne Art. 10 Abs. 4 Richtlinie 2008/118/EG keine Anwendung finden.

Die Klägerin legte gegen das Urteil des FG Revision beim BFH ein.

Der Senat setzte das anhängige Revisionsverfahren aus und legte dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vier Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Vorabentscheidungsersuchen

Die rechtliche Würdigung des Streitfalls ist nach Auffassung des BFH unionsrechtlich zweifelhaft. Zunächst hänge die Entscheidung über die Revision nach Auffassung des BFH von der Frage ab, ob die Entladung verbrauchsteuerlicher Waren nach Ankunft des

Transportmittels am Bestimmungsort noch als Teil der Beförderung i.S.d. Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 2008/117/EG angesehen werden kann, sodass hierbei ermittelte Fehlmengen als während der Beförderung festgestellte Unregelmäßigkeiten gelten könnten. Darüber hinaus stelle sich nach Auffassung des BFH die Frage, ob bei festgestellten Fehlmengen ohne weitere Feststellungen davon ausgegangen werden könne, dass die Fehlmengen (ohne Nachweis einer vollständigen Zerstörung oder eines unwiederbringlichen Verlustes) auf einer Unregelmäßigkeit beruhen.

Im Streitfall sei nach Auffassung des BFH weiterhin fraglich, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 EnergieStG, mit dem Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 2008/118/EG in nationales Recht umgesetzt wurde, erfüllt wurden. Gem. § 14 Abs. 3 besteht eine Steuererhebungscompetenz für die Bundesrepublik, wenn während einer innergemeinschaftlichen Beförderung unter Steueraussetzung ein Fall eingetreten und damit die Steuer entstanden ist, der nicht als vollständige Zerstörung oder unwiederbringlicher Verlust zu beurteilen ist, aufgrund dessen die Beförderung oder ein Teil der Beförderung nicht ordnungsgemäß beendet werden kann, und der Ort der Unregelmäßigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Gem. der Auffassung des BFH bestünde eine Besteuerungskompetenz für Deutschland nur, wenn auch die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 2008/118/EG erfüllt wären, d.h. wenn die Feststellung der Fehlmenge zugleich als Feststellung einer Unregelmäßigkeit bei der Beförderung in einem Verfahren der Steueraussetzung angesehen werden könne. Eine solche Auslegung würde sich nur ergeben, wenn die Entladung als letzter Teil des Beförderungsverfahrens gem. Art. 20 Abs. 2 Richtlinie 2008/118/EG anzusehen wäre.

Weiterhin wäre jedoch fraglich, ob aus dem Umstand der Feststellung einer Fehlmenge nach Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 2008/118/EG bereits auf den Eintritt einer Unregelmäßigkeit und der Entstehung der Steuer durch Entnahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus dem Verfahren der Steuerausset-

zung geschlossen werden kann oder ob für die in der Richtlinie geforderte Entnahme in den steuerrechtlich freien Verkehr zusätzliche Voraussetzungen bzw. Feststellungen erforderlich sind. Nur im Anwendungsbereich des Art. 10 Abs. 4 Richtlinie 2008/118/EG wären weitere Feststellungen einer Unregelmäßigkeit entbehrlich, da hier eine Unregelmäßigkeit fingiert wird, wenn die Waren nicht am Bestimmungsort eintreffen.

Nach Art. 10 Abs. 6 Richtlinie 2008/118/EG liegt eine Unregelmäßigkeit vor, wenn während der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung ein Fall eintritt, der dazu führt, dass eine Beförderung oder ein Teil derselben nicht nach Art. 20 Abs. 2 Richtlinie 2008/118/EG beendet wurde. Nach Auffassung des BFH kann diese Vorschrift dahingehend gedeutet werden, dass bereits die Feststellung einer Fehlmenge am Bestimmungsort ausreicht, um die Annahme einer Unregelmäßigkeit zu rechtfertigen. Andererseits könne aber auch argumentiert werden, dass die bloße Feststellung einer Fehlmenge nicht ausreicht, um die Annahme einer Unregelmäßigkeit zu begründen. Danach stelle sich dann die Frage nach der Beweislastverteilung. Die Zollbehörden hätten den Nachweis zu erbringen, dass eine Steuer entstanden sei, der Inhaber des Verfahrens hätte besondere Umstände nachzuweisen, die der Annahme einer Steuerentstehung entgegenstünden.

Art. 10 Abs. 4 Richtlinie 2008/118/EG regelt den Fall, dass im Steueraussetzungsverfahren beförderte Waren nicht an ihrem Bestimmungsort eingetroffen sind, wobei während der Beförderung unter Steueraussetzung keine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist. Hierbei stellt sich nach Auffassung des BFH die Frage, ob diese Regelung den Fall betrifft, dass die beförderten Waren als Ganze nicht am Bestimmungsort eintreffen, oder ob auch das Nichteintreffen von Teilmengen hiervon umfasst ist. Sofern nur der Fall erfasst wäre, dass die gesamte Sendung an verbrauchsteuerpflichtigen Waren nicht am Bestimmungsort eintrifft, ohne dass während der Beförderung eine Unregelmäßigkeit festgestellt werden

konnte, bestünde eine Regelungslücke für die Fälle, in denen nur eine Fehlmenge nicht am Bestimmungsort eingetroffen ist, da auf Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 2008/118/EG nur zurückgegriffen werden kann, wenn bei der Beförderung eine Unregelmäßigkeit festgestellt werden konnte.

Wesentlich ist insofern, unter welchen Voraussetzungen von einer Unregelmäßigkeit während der Beförderung unter Steueraussetzung ausgegangen werden kann, da nur dann ein Besteuerungsrecht des Mitgliedstaates vorliegt, in dem die Unregelmäßigkeit entdeckt wurde, wenn eine Unregelmäßigkeit festgestellt wurde. Wurde eine solche nicht festgestellt, greift ein Besteuerungsrecht des Abgabemitgliedstaates gem. Art. 10 Abs. 4 Richtlinie 2008/118/EG jedoch u.U. nur dann, wenn die Gesamtmenge der unter Steueraussetzung zu befördernden Waren nicht am Bestimmungsort eintrifft. Insofern bestünde im Falle dieser Auslegung eine Regelungslücke im Falle des Nichteintreffens von Teilmengen am Bestimmungsort ohne positive Feststellung einer Unregelmäßigkeit.

Fazit

In dieser komplexen Vorabentscheidungsvorlage geht es im Kern um die Frage, ob Fehlmengen stets ohne weitere Feststellungen zu einer Unregelmäßigkeit mit der Folge der Steuerentstehung führen oder ob die nationalen Vorschriften die Regelungen in der Richtlinie 2008/118/EG nicht richtig umsetzen. Entscheidend ist die entsprechende Auslegung für die Frage, ob überhaupt eine Steuer entstanden bzw. die entsprechende Beweisführung erbracht ist und welchem Mitgliedstaat bei innergemeinschaftlichen Beförderungen im Steueraussetzungsverfahren die Erhebungskompetenz zusteht.

Wir empfehlen, gleichlautende Fälle möglichst offen zu halten und die entsprechende EuGH-Entscheidung abzuwarten.

Erneute Klarstellung zur Zurechnung der Stromentnahme zu eigenbetrieblichen Zwecken

BFH – Beschluss vom 21. August 2014, Az. VII R 11/13

Mit Beschluss vom 21. August 2014 (Az. VII R 11/13) setzt der BFH seine bisherige Rechtsprechung hinsichtlich der Zurechnung der Stromentnahme zu eigenbetrieblichen Zwecken fort.

Der BFH entschied bereits mit Senatsbeschluss vom 31. Januar 2008 (Az. VII B 79/07), dass bei einer Kommissionsstruktur der Kommissionär als rechtlich selbstständiger Unternehmer den Strom zu seinen eigenbetrieblichen Zwecken entnommen hat. Auch zu Pachtverhältnissen wurde mit Urteil vom 2. November 2010 (Az. VII R 48/09) entschieden, dass der Pächter bei selbstständiger und eigenverantwortlicher Handelsvertreterstätigkeit als steuerbegünstigtes Unternehmen zu betrachten sei. Mit Urteil vom 25. September 2013 (Az. VII R 64/11) urteilte der BFH, dass einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes keine Steuerbegünstigung für Strommengen zustehe, die auf dem Betriebsgelände von Mitarbeitern eines anderen, rechtlich selbstständigen Unternehmens zur Erfüllung eines mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Werkvertrags verbraucht werden.

Darauf aufbauend erkannte der BFH mit Urteil vom 18. März 2014 (Az. VII R 12/13) für Recht, dass einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes keine Steuerbegünstigung für die Strommengen zusteht, die es seinen von ihm beherrschten und rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften zur Verfügung stellt.

Mit Beschluss vom 21. August 2014 präzisiert der BFH nunmehr, dass bei Einschaltung von Agenturpartnern Steuerbegünstigungen ebenfalls nur demjenigen zustehen, der den Strom für eigenbetriebliche Zwecke entnommen hat. Klägerin ist im vorliegenden Urteil eine Großbäckerei, die ihre Produkte über ein Netz von Filialen, die sie selbst mit Teigrohlingen beliefert und

die dort für den Verkauf an die Endkunden fertig gebacken werden, vertreibt. Dabei erfolgt in den Filialen der Vertrieb durch verschiedene Agenturpartner als Handelsvertreter auf Grundlage von Agenturverträgen. Im Rahmen einer Außenprüfung für das Jahr 2007 hatte die Zollverwaltung die rückwirkend zum 1. April 1999 erteilte Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG a.F., die sich auf die Großbäckerei und sämtliche Filialen erstreckte, mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 hinsichtlich der Entnahme von Strom durch die Filialen widerrufen. Nachdem Einspruch und Klage gegen den Widerruf der Erlaubnis keinen Erfolg gehabt hatten, legte die Klägerin Revision ein und rügte eine unzutreffende Auslegung des § 2 Nr. 4 Stromsteuergesetz.

Der BFH wies die Revision der Klägerin zurück. Nach Auffassung des BFH ist die vertragliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten unerheblich. Maßgeblich ist, welche kleinste rechtlich selbstständige Einheit den Strom zu eigenbetrieblichen Zwecken entnommen hat. Dies seien im vorliegenden Fall die jeweiligen Handelsvertreter als Betreiber der Filialen. Weiterhin führte der BFH aus, dass selbst eine unentgeltliche Überlassung von Betriebsflächen einer solchen Betrachtung nicht entgegenstünde. Für die Zuordnung des entnommenen Stroms und somit für eine Steuerbegünstigung komme es auch nicht darauf an, in welchem Maß die Handelsvertreter ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen. An der Betrachtung der von den einzelnen Handelsvertretern betriebenen Filialen als kleinste rechtlich selbstständige Einheit gem. § 2 Nr. 4 Stromsteuergesetz ändere das Ausmaß des wirtschaftlichen Risikos nichts.

Zusammenfassend ist somit anzumerken, dass der BFH seine Rechtsprechung hinsichtlich der Zurechnung der Stromentnahme zu eigenbetrieblichen Zwecken konsequent fortsetzt und nur der tatsächliche Stromverbrauch eines rechtlich selbstständigen Unternehmens im Rahmen seiner Entlastungsanträge begünstigt sein kann. Jede Stromweiterleistung an andere Unternehmen (in welcher Konstellation auch immer) ist daher detailliert zu prüfen, und die entsprechenden verbrauchten

Strommengen sind klar abzugrenzen. Nur dies ermöglicht die Beantragung für das tatsächlich entlastungsberechtigte Unternehmen.

Abwasserunternehmen als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des Stromsteuergesetzes

FG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015, 4 K 1956/13 VSt

Mit Urteil vom 21. Januar 2015 hat das Finanzgericht Düsseldorf (4 K 1956/13 VSt) zur Frage, ob ein Bauunternehmen auch bei Einsatz von Subunternehmern als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach der WZ 2003 zu klassifizieren ist, Stellung genommen. Dem Urteil lag der Fall einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zugrunde, deren Tätigkeit sie selbst schwerpunktmäßig dem Hoch- und Tiefbau zuwies. Hoch- und Tiefbau ist vom Abschnitt F der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), umfasst. Die WZ 2003 ist gem. § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz Grundlage hinsichtlich der Klassifikation von Unternehmen als solchen des Produzierenden Gewerbes, welche Voraussetzung für den Erhalt verschiedener energie- und stromsteuerlicher Entlastungen ist. Das Baugewerbe gilt hierbei energie- und stromsteuerlich als Produzierendes Gewerbe, sodass mit der Zuordnung seitens der Körperschaft umfangreiche Steuerentlastungsmöglichkeiten eröffnet wurden.

Die Körperschaft setzte jedoch bei der Durchführung der Tätigkeiten in wesentlichem Umfang Erfüllungsgehilfen in Form von Subunternehmern ein. Diesen Umstand betrachtete die Zollverwaltung als schädlich für eine entsprechende Klassifikation des Unternehmens als solchem des Baugewerbes und verwehrte die beantragten Entlastungen. Die Körperschaft widersprach mit Hinweis auf die Formulierung in den Vorbemerkungen zu Abschnitt F der WZ 2003, nach welcher die „...praktische Arbeit von Subunternehmern ausgeführt werden“ kann. Dies sei so zu verstehen, dass der Auftragnehmer wie der Auftraggeber als

Unternehmen des Baugewerbes zu klassifizieren seien. Die Zollverwaltung begründete ihre Auffassung mit einer Erläuterung in der Internationalen Standardklassifikation der Wirtschaftszweige der Vereinten Nationen (ISIC). Nach dieser sei eine Zuordnung zum Baugewerbe nur möglich, wenn die Tätigkeiten vom zu klassifizierenden Unternehmen selbst durchgeführt werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf urteilte, dass die Körperschaft als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu betrachten sei. Die von der Zollverwaltung zitierte Regelung in der ISIC greife dem Wortlaut nach nicht, wobei zudem fraglich sei, ob diese überhaupt zur Auslegung der WZ 2003 herangezogen werden könne. Aus der WZ 2003 ergebe sich eindeutig, dass Subunternehmer beim Hoch- und Tiefbau unschädlich eingesetzt werden könnten. Insofern seien der Körperschaft die Entlastungen zu gewähren.

Der mit Wirkung zum 1. August 2013 in Kraft getretene § 15 Abs. 9 Stromsteuerverordnung war auf den hier vorliegenden Streitfall noch nicht anwendbar. § 15 Abs. 9 Stromsteuerverordnung regelt, dass sofern nach den Erläuterungen in der WZ 2003 zum Baugewerbe Arbeiten auch durch Subunternehmer durchgeführt werden können, dies nicht gelte, sofern diese Arbeiten für das zuzuordnende Unternehmen Investitionen darstellen. Sofern hier der Begriff der Investition mit einer Aktivierung als Anlagevermögen gleichzusetzen ist, käme eine Berücksichtigung der Tätigkeiten von Subunternehmern für das zu klassifizierende Unternehmen nicht in Betracht, wenn die Bauwerke im Anlagevermögen auszuweisen sind.

Wir empfehlen, in gleichgelagerten Fällen das zitierte Urteil zu berücksichtigen. Insbesondere sollten Analogien der Zollverwaltung zu anderen Klassifikationsschemen kritisch hinterfragt und ggfs. Stellung hiergegen bezogen werden.

Entlastung von der Energiesteuer für Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck („Dual-Use“)

BFH-Urteil vom 13. Januar 2015, VII R 35/12

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Revisionsverfahren des Hauptzollamts (HZA) gegen ein Unternehmen, das Phosphate herstellt (Klägerin), über Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) Energiesteuergesetz (EnergieStG) geurteilt.

Sachverhalt

Im Jahr 2008 stellte die Klägerin und Revisionsbeklagte für die Monate Oktober bis Dezember gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1d EnergieStG einen Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer. Sie war der Meinung, dass die von ihr betriebene Herstellung von Phosphaten in drei Produktionsprozessen, in einem Reaktor, einem Drehrohr und einem Schmelzofen, eine gleichzeitige Verwendung der eingesetzten Energieerzeugnisse zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als Heiz- und Kraftstoff darstelle.

Zur Herstellung von Phosphaten muss eine alkalische Phosphatlösung in direktem Kontakt mit der Flamme eines Erdgasbrenners und dessen heißen Verbrennungsgasen stehen. Dadurch erfolgt eine chemische Reaktion, in der die eingesetzte Phosphatlösung in die gewünschten Produkte umgewandelt wird (Kondensation). Das in den Verbrennungsgasen enthaltene Kohlendioxid entfernt die restliche Natronlauge (Neutralisation). Dabei entstehen Natriumcarbonate.

Das zuständige Hauptzollamt lehnte mit Bescheid vom 19. Januar 2009 den Antrag der Klägerin auf Entlastung der Energiesteuer ab, da kein weiterer Verwendungszweck als ein Verheizen im Sinne des § 2 Abs. 6 EnergieStG erkennbar sei. In der Einspruchsentscheidung vom 31. August 2009 bestätigte das HZA diese Auffassung mit Hinweis auf das Senatsurteil vom 28. Oktober 2008 V II R 6/08. Demnach setze eine gleichzeitige Verwendung zu

Heizzwecken und zu anderen Zwecken als Heiz- oder Kraftstoff voraus, dass die Erzeugung thermischer Energie in den Hintergrund trete und das Energieerzeugnis im Rahmen eines industriellen Prozesses oder Verfahrens zugleich als Roh-, Grund- oder Hilfsstoff eingesetzt werde.

Am 4. September 2012 hob das Finanzgericht Hamburg mit Urteil 6 K 2297/09 Z den Ablehnungsbescheid des Hauptzollamtes auf und verpflichtete den Beklagten, eine Energiesteuerentlastung gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 d) EnergieStG zu gewähren.

Urteil

Das BFH stellt zunächst im Einklang mit dem Finanzgericht fest, dass hier eine Verwendung des Energieerzeugnisses zu Heizzwecken gegeben ist, da eine Verbrennung des Erdgases zur Erzeugung thermischer Energie vorliegt.

Zudem sei hier auch das Merkmal „zweierlei Verwendungszweck“ erfüllt. Dies insbesondere deshalb, weil der BFH nicht die Ansicht des HZA teilt, dass der Begriff „gleichzeitig“ im Sinne von „zugleich“ bzw. „auch“ eine Vorgabe einer Rangfolge oder Wertigkeit enthalte.

Der BFH stellt klar, dass entgegen früherer Entscheidungen des BFH (Urteil vom 23.02.2010 VII R 34/09), wonach die Erzeugung der thermischen Energie in den Hintergrund treten müsse, um die Steuerentlastung nach § 51 Abs.1 Nr.1 Buchst. d) EnergieStG zu erlangen, hier ein solches Kriterium nicht relevant sein könne. Ein solches Kriterium sei weder aus der Energiesteuerrichtlinie (EnergieStRL) noch aus den nationalen Vorschriften abzuleiten.

Zudem habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) zwar geurteilt, dass ein „zweierlei Verwendungszweck“ vorläge, wenn in einem Produktionsprozess ein Energieerzeugnis als Heizstoff und bei der Verbrennung entstehendes Kohlendioxid verwendet werden, sofern feststeht, dass der Produktionsprozess nicht ohne Einsatz des Kohlendioxids zu Ende geführt werden kann. Daraus lasse sich aber, laut BFH, weder eine Rangfolge der Zwecke noch die Voraussetzung einer wesentlichen

Verwendung der Verbrennungsprodukte herleiten.

Auch kam es dem EUGH, wie vom HZA behauptet, demnach nicht darauf an, ob die für die weitere Produktion erforderlichen Verbrennungsprodukte ausschließlich durch die Verbrennung eines bestimmten Energieerzeugnisses entstehen könnten.

Schließlich lasse sich auch aus den nationalen Vorschriften weder eine Rangfolge der Zwecke noch die Voraussetzung der wesentlichen Verwendung ableiten. Als Argument nennt der BFH die historische Rechtsentwicklung in Zusammenhang mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck. Diese belege, dass hier mit § 51 Abs.1 Nr. 1 Buchst. d) EnergieStG ein Auffangtatbestand geschaffen werden sollte, dessen Zweck die Erweiterung der bis dato bestehenden Steuerbegünstigungen sei. Argumentiere man insoweit wie das HZA, dann entspräche dies jedoch der alten Regelung des § 17 Abs. 11 Mineralölsteuergesetz.

Auf eine Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH verzichtete der Senat.

Fazit

Tatbestandlich wird zwar weiterhin die Verwendung zu Heizzwecken und die nicht energetische Verwendung (andere Zwecke als Heiz- und Kraftstoff) verlangt, der Begriff „gleichzeitig“ zeichnet sich hier aber nicht durch einen einheitlichen Verwendungsvorgang aus. Spätere Verwendungen in einer Produktion, wie es bei der Klägerin der Fall war, lassen die „Gleichzeitigkeit“, wie bisher angenommen, nicht wegfallen. Dasselbe gilt für das Erfordernis der Wesentlichkeit, da der duale Verwendungszweck für die Inanspruchnahme des § 51 Abs. 1 Nr. 1d EnergieStG im Vordergrund steht und nicht unbedingt die Gewichtung der jeweiligen einzelnen Verwendungszwecke.

Unterstützung bei der Erstellung von Entlastungsanträgen durch Energieberater ist unzulässig

BFH-Beschluss vom 2. September 2014, VII B 55/13

Vorinstanz: FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 13. Februar 2013, 3 K 127/11

Mit Beschluss vom 2. September 2014 hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass es nicht klärungsbedürftig sei, dass ein Unternehmer, der seine Kunden bei Energieeinkäufen berät, die Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nr. 5 StBerG überschreite, wenn er bei der Ausfüllung von Steuerentlastungsanträgen nach dem EnergieStG und StromStG behilflich sei bzw. gegenüber den Finanzbehörden als Bevollmächtigter der antragsberechtigten Unternehmen auftrete.

Sachverhalt

Der Kläger betrieb unter der Firma B. e.K. ein Unternehmen, welches seine Kunden bei sämtlichen Energieeinkäufen beriet.

Das Finanzministerium teilte dem Kläger auf Anfrage mit, das Unternehmen dürfe seine Kunden im Rahmen der Handelsvermittlung von Elektrizität, Erdgas und Heizöl beschränkt steuerlich unterstützen, jedoch keine typischen, dem Steuerberater vorbehaltenen Leistungen erbringen. Nach Vorlage der Befugnis beim Hauptzollamt (HZA) reichte der Kläger in den Folgejahren verschiedene Anträge auf Entlastung von der Energie- und Stromsteuer von Unternehmen ein und trat gegenüber den Finanzbehörden als Bevollmächtigter in Vertretung der antragsberechtigten Unternehmen auf.

Der Beschwerdegegner (Finanzamt) untersagte auf Ersuchen des HZA dem Kläger, steuerliche Hilfeleistungen zu erbringen. Der Einspruch des Klägers und die erhobene Klage hatten keinen Erfolg. Da die Revision zum BFH vom Finanzgericht nicht zugelassen wurde, legte der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH ein, die ebenfalls

aus den folgenden Gründen erfolglos blieb.

Entscheidungsgründe

Der BFH weist darauf hin, dass keiner der in § 115 Abs. 2 FGO genannten Gründe für die Zulassung der Revision vorliege. Die Rechtsfrage zur Auslegung des § 4 Nr. 5 StBerG konnte der Rechtssache keine Bedeutung verleihen, weil sie nicht klärungsbedürftig und vor allem auch nicht klärungsfähig sei. Der eindeutige und klare Wortlaut des Gesetzes erfordere keine erneute Prüfung und Entscheidung durch den BFH, sofern keine neuen Anlässe zu Zweifeln an der Sinnhaftigkeit führen.

Nach einhelliger gesetzlicher Auffassung verleiht § 4 Nr. 5 StBerG einem Unternehmer die eingeschränkte Befugnis, Hilfeleistungen in Steuersachen zu erbringen, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigentlichen Unternehmertätigkeit stehen, d.h. notwendige Hilfs- oder Nebentätigkeiten darstellen, ohne die der Unternehmer seine unternehmerische Tätigkeit nicht sinnvoll ausführen kann. Notwendige Hilfs- oder Nebentätigkeiten gem. § 4 Nr. 5 StBerG liegen in der Beratung der Möglichkeiten zur Steuerreduzierung, Hinweisen zu steuerlichen Vergünstigungen und der zur Verfügungsstellung entsprechender Dokumente. Ist der unmittelbare Zusammenhang erst durch Vertragsgestaltungen herbeizuführen bzw. kann der Unternehmer von den steuerlichen Hilfeleistungen Abstand nehmen, ohne seine berufliche Tätigkeit aufzugeben, ist die Hilfestellung nicht mehr als dienende Nebentätigkeit zur Berufsausübung zu qualifizieren.

Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmende Antragstellung in Form der amtlich vorgeschriebenen Antragsvordrucke für Steuerentlastungen bzw. die Vertretung der antragsberechtigten Unternehmen als Bevollmächtigter geht nach Auffassung des BFH über die qualifizierende Nebentätigkeit zur Berufsausübung hinaus und stehe weder in einem unmittelbaren sachlichen noch in einem zeitlichen Zusammenhang mit der eigentlichen unternehmerischen Tätigkeit des Klägers.

Fazit

Energieberater sind gemäß dem vorliegenden BFH-Beschluss nicht berechtigt, ihre Kunden bei der Erstellung von Energie- und Stromsteuerentlastungsanträgen als Bearbeiter zu unterstützen oder hierbei als Bevollmächtigter aufzutreten.

Der Beschluss macht keine expliziten Ausführungen zu anderen Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Strom- und Energiesteuer wie beispielsweise die Vorbereitung von Steueranmeldungen oder die Einlegung von Einsprüchen. Solche Tätigkeiten dürfen nach unserer Auffassung, der Grundaussage des vorliegenden BFH-Beschlusses folgend, durch Energieberater ebenfalls nicht erbracht werden.

AUßENWIRTSCHAFTSRECHT

Schnittstelle für Online-Abschreibung zwischen BAFA und Zoll gilt nun auch für Feuerwaffen

Die Online-Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen wird bereits seit dem Jahr 2009 durchgeführt. Die Zollverwaltung und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermitteln systemseitig die Angaben zu den einzelnen Ausfuhrgenehmigungen, sodass eine Vorlage in Papierform bei der Ausfuhrzollstelle grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Seit 1. März 2015 ist die Online-Abschreibung nun auch für Feuerwaffen vorgesehen, welche seit dem 30. September 2013 gemäß VO (EU) Nr. 258/2012 (künftig: Feuerwaffen-VO) genehmigungspflichtig sind, sofern nicht bereits eine Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bestand.

Die bereits etablierte Verfahrensweise in Bezug auf die Online-Abschreibung von Genehmigungen für Güter, die sowohl einer Genehmigungspflicht nach der AWV als auch der Feuerwaffen-VO unterliegen, bleibt davon unberührt. Hier erfolgt weiterhin die elektronische Anmeldung und Online-Abschreibung der AWV-Genehmigung

Alt-Genehmigungen, welche vor dem 1. März 2015 erteilt wurden, sind noch in Papierform vorzulegen und werden manuell abgeschrieben

Aktualisierung der „Bekanntmachung des BAFA über die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen der Gemeinschaft E001-E006“

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beabsichtigt, die „Bekanntmachung des BAFA über die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen der Gemeinschaft Nr. E001-E006“ zu aktualisieren.

In diesem Zusammenhang wurde bereits jetzt für Frequenzumwandler sowie die dazugehörige Software und Technologie die nachfolgende Änderung veröffentlicht:

Ein Meldeerfordernis ist für die unten genannten Güter des Anhangs I der EG-Dual-Use Verordnung 428/2009 unter Anwendung der Allgemeinen Genehmigungen ab 1. Januar 2015 nicht mehr erforderlich.

- Waren der Position 3A225,
- Software der Position 3D225,
- Software der Position 3D002, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Position 3A225 bezieht,
- Technologie der Position 3E225,
- Technologie der Position 3E201, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Position 3A225 bezieht.

Haben Sie im Meldezeitraum ausschließlich die genannten Güter unter Verwendung einer Allgemeinen Genehmigung der EU ausgeführt, so ist lediglich eine Nullmeldung an das BAFA abzugeben.

Ansprechpartner – Customs & Trade

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck
Frankfurt am Main
T + 49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg

Kay Masorsky
Partner
T + 49 40 32015-5117
kmasorsly@kpmg.com

Christine Kamens
Manager
T + 49 40 32015-5681
ckamens@kpmg.com

Sandra Steinbrecher
Manager
T + 49 40 32015-5051
ssteinbrecher@kpmg.com

Düsseldorf

Michael Hundebeck
Senior Manager
T + 49 211 475-6395
mhundebeck@kpmg.com

Markus Wieners
Senior Manager
T + 49 211 475-7883
mwieners@kpmg.com

Frankfurt am Main

Ilonka Stark
Senior Manager
T + 49 69 9587-2115
istark@kpmg.com

Kristin Scherer
Manager
T + 49 69 9587-3869
kscherer@kpmg.com

Stuttgart

Alexandra Klein
Senior Manager
T + 49 711 9060-41380
aklein@kpmg.com

Mahmut Kobal
Manager
T + 49 711 9060-41693
mkobal@kpmg.com

München

Günther Dürndorfer
Director
T + 49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Mario Urso
Manager
T + 49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von [KPMG International](http://www.kpmg.com)** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Themenbereich Indirekte Steuer im In- und Ausland. Dort stehen unter anderem die KPMG-Publikationen „Global Indirect Tax Brief“ und „Indirect Tax Update“ von KPMG LLP in UK zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Website](http://www.kpmg.com).

**Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kay Masorsky (V.i.S.d.P.)
T + 49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Günther Dürndorfer

T + 49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Kristin Scherer

T + 49 69 9587-3869
kscherer@kpmg.com

Customs & Trade Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den Customs & Trade Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

<https://www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx>

www.kpmg.com/de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.